

VORGEHEN BEI NICHTBEZAHLEN DER PRÜFUNGSGEBÜHR

In den «Allgemeine Bestimmungen der TKGS» (AB TKGS) steht:

3.31. Startgeld

Wird eine Prüfung durch den Veranstalter abgesagt, so muss das Startgeld vollumfänglich zurückerstattet werden. Abmeldungen bis zum Meldeschluss sind kostenfrei. Bei Abmeldungen nach dem Meldeschluss muss das Startgeld bezahlt werden. Bei Vorliegen eines Attestes oder eines anderen stichhaltigen Grundes, entfallen 50% der Meldegebühr. Bei Fernbleiben am Prüfungstag fallen 100% der Kosten an.

Das heisst für die Veranstalter von Prüfungen, dass sie den HF die ganze oder halbe Prüfungsgebühr in Rechnung stellen können. Wann ein Nachweis stichhaltig ist, liegt grundsätzlich im Ermessen des PL. Wenn der HF damit nicht einverstanden ist, muss er Beschwerde an die TKGS erheben.

Was kann die Sektion unternehmen, wenn der HF die Prüfungsgebühr nicht bezahlt? Eine Betreuung lohnt sich bei so kleinen Beträgen in der Regel nämlich nicht. Wir empfehlen, dass bereits auf der Rechnung ein Hinweis auf die Bestimmung in den AB TKGS gemacht wird und auf allfällige Konsequenzen hingewiesen wird. Der folgende Text ist als Muster zu verstehen, der Text in den eckigen Klammern ist je nach Fall auszuwählen:

Sie haben sich für die oben erwähnte Prüfung unseres Vereins angemeldet, sind aber nicht angetreten. In den Allgemeinen Bestimmungen der TKGS (AB TKGS) steht, dass bei [Nichtvorweisen | Vorweisen] eines stichhaltigen Nachweises [die gesamte | die halbe] Prüfungsgebühr fällig wird. Wir weisen Sie darauf hin, dass bei Nichtbezahlen der Prüfungsgebühr eine Meldung an die TKGS erfolgt, welche Sanktionen nach AB TKGS Ziff. 11.2 (Sanktionen) ein befristetes oder unbefristetes Verbot zur Teilnahme an Prüfungen aussprechen kann.

Dieser Hinweis wird in der Regel genügen, damit die Prüfungsgebühr bezahlt wird. Falls nicht, müssen folgende Schritte unternommen werden:

1. Senden einer Mahnung mit obigem Hinweis. Frist zur Bezahlung von mindestens 10 Tagen ansetzen.
2. Senden einer eingeschriebenen Mahnung. Obiger Hinweis sowie Hinweis, dass dies die letzte Mahnung ist und dass bei Nichtbezahlen innert 10 Tagen eine Anzeige an die TKGS erfolgt.

Nach Ablauf der letzten Frist kann eine Anzeige an die TKGS gemacht werden. Diese muss schriftlich an den TKGS-Präsidenten erfolgen. Folgende Beweismittel sind beizulegen:

- Kopie der Prüfungsausschreibung
- Kopie der Anmeldung des HF
- Wenn vorhanden: Kopie der Abmeldung und/oder allfälliger Nachweise
- Kopie der Rechnung an den HF
- Kopien der Mahnungen an den HF

Die TKGS kann nur dann ein Sanktionsverfahren einleiten, wenn die Beweismittel vorliegen und der oben beschriebene Ablauf eingehalten wurde.